

## Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung

Zwischen der Gemeinde .....

– nachstehend Gemeinde genannt –

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

.....  
– nachstehend ADBV genannt –

wird hierzu folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Grundlagen

1.1 Beschluss über die Anordnung der Umlegung vom: .....

1.2 Beschluss über die Übertragung der Umlegung auf das ADBV vom: .....

1.3 Name der Umlegung: .....

1.4 Gebietsart: (Bebauungsplan/Gebiet nach § 34 BauGB).....

1.5 Gebietsbezeichnung: .....

### 2. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

2.1 Nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) überträgt die Gemeinde ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das ADBV.

2.2 Die Übertragung gilt für das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet sowie für außerhalb des Umlegungsgebietes liegendes Ersatzland nach § 55 Abs. 5 BauGB und für außerhalb des Umlegungsgebietes liegende Abfindungsflurstücke nach § 59 Abs. 4 und 5 BauGB.

2.3 Die in § 59 Abs. 7 BauGB bezeichneten Gebote darf das ADBV nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erlassen.

2.4 Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen können vom ADBV nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingelegt werden.

2.5 Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 bis 6; § 55 Abs. 2, 3 und 5; § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und ihre Rechtsstellung nach § 59 Abs. 9 und § 72 BauGB bleiben unberührt.

2.6 Die Gemeinde bleibt Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen (§ 64 Abs. 1 BauGB) und der Verfahrens- und Sachkosten des Umlegungsverfahrens im Sinne des § 78 BauGB.

2.7 <sup>1</sup>Die übrigen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Umlegung notwendigen Befugnisse werden ohne Auflagen und Bedingungen übertragen. <sup>2</sup>Eine gegebenenfalls notwendige nachträgliche Abmarkung im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) wird mitbeantragt.

### **3. Kosten**

- 3.1 Die Gemeinde trägt nach § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.
- 3.2 Als Kosten kommen ferner insbesondere in Betracht:
- a) Gebühren des ADBV,
  - b) Kosten für das Abmarkungsmaterial,
  - c) Vergütungen für die Feldgeschworenen,
  - d) Kosten für die ortsüblichen Bekanntmachungen,
  - e) gegebenenfalls Sachverständigenkosten,
  - f) gegebenenfalls Kosten für Gutachten nach §§ 192 ff. BauGB,
  - g) gegebenenfalls Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die durch das Umlegungsverfahren hervorgerufen werden,
  - h) gegebenenfalls Kosten im Widerspruchsverfahren (zum Beispiel eine erforderliche Beiziehung eines Rechtsanwalts),
  - i) gegebenenfalls Kosten für sonstige Leistungen, die nicht durch die Verfahrenskosten abgedeckt sind (zum Beispiel Grenzänderungen aufgrund Änderung des Bebauungsplans, Sonderaufwand in Zusammenhang mit bestehenden städtebaulichen Verträgen).
- 3.3 <sup>1</sup>Für die vom ADBV zu erbringenden Leistungen wird eine Gebühr nach § 8 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerM) erhoben. <sup>2</sup>Von der Gebühr nach Satz 1 wird ein angemessener Vorschuss erhoben (§ 15 GebOVerM). <sup>3</sup>Die Schlussrechnung erfolgt mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans, die zugleich die Beendigung der Leistung gemäß § 14 GebOVerM darstellt. <sup>4</sup>Die Gebühren nach § 8 GebOVerM enthalten auch notwendige Zerlegungen teilweise einbezogener Flurstücke.
- 3.4 Die Kosten nach Nr. 3.2 Buchst. b bis i sind von der Gemeinde nach Aufforderung durch das ADBV unmittelbar an die Kostengläubiger zu begleichen.

### **4. Sonstiges**

Die Gemeinde stellt das Vermessungs- und Abmarkungsmaterial rechtzeitig bereit und sorgt für die Mitwirkung der Feldgeschworenen.

### **5. Widerruf**

- 5.1 <sup>1</sup>Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann nur in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. <sup>3</sup>Der Widerruf bedarf der Schriftform. <sup>4</sup>Die Verpflichtungen des ADBV aus dieser Vereinbarung endet mit Wirksamkeit des Widerrufs.
- 5.2 <sup>1</sup>Im Falle eines Widerrufs werden die bis dahin erbrachten Leistungen des ADBV entsprechend dem Zeitaufwand (§ 2 in Verbindung mit § 9 GebOVerM) abgerechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr darf in diesem Fall die Gebührenhöhe nach Nr. 3.3 nicht übersteigen. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht mit der Wirksamkeit des Widerrufs.

**6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 6.2 <sup>1</sup>Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. <sup>2</sup>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

---

[Ort, Datum]

---

[Ort, Datum]

---

[Vorname, Name]

---

[Vorname, Name]

---

[Unterschrift]  
Gemeinde .....

---

[Unterschrift]  
Amt für Digitalisierung, Breitband und  
Vermessung .....

Anlage zu Nr. 3.3 der Vereinbarung zur Umlegung .....

Vorschuss- und Abrechnungsregelungen

| Anlass | Fälligkeitsdatum | Betrag |
|--------|------------------|--------|
|        |                  |        |
|        |                  |        |
|        |                  |        |
|        |                  |        |
|        |                  |        |
|        |                  |        |
|        |                  |        |